

# Satzung des Bienenzuchtvereins Lumdata

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Lumdata“ und hat seinen Sitz in Allendorf Lumda. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen worden.  
Die Geschäftsadresse ist die des/ der ersten Vorsitzenden.

## § 2 Zweck

- (1) Der Bienenzuchtverein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.  
Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.  
Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert und stabilisiert zugleich eine Vielzahl von Nahrungsketten, beispielsweise die reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.  
Die Bienenhaltung dient somit auch mittelbar der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Erzeugung.
- (2) Der Bienenzuchtverein unterstützt seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch z.B. Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und praktischen Übungen am Bienenstand.
- (3) Der Verein arbeitet auf dem Gebiet des Naturschutzes eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen.
- (4) Der Imker, Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Natur und Landschaft.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnica (lat. *Apis mellifera carnica*) zu halten und zu vermehren.
- (6) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Kreisimkerverein Gießen sowie Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.. Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreisimkerverein bzw. dem Landesverband wahrgenommen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er hält sich grundsätzlich von auf Gewinn gerichteter Betätigung frei.
2. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Bienenzuchtverein Lumdatal ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss

#### **Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

#### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

Außerdem kann ein Mitglied, wenn es die Vereinsinteressen geschädigt hat oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, nach Gewährung von

ausreichendem rechtlichem Gehör durch Vorstandsbeschluss, ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Vereinsrechte.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten**

- (1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.  
Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10).
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken (§ 2).

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe: Der Vorstand  
Die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

- (1) Der Vorstand besteht aus  
dem/ der 1. Vorsitzende/r  
dem/ der 2. Vorsitzende/r (stellv. 1. Vorsitzender)  
dem/ der Kassierer/in  
dem/ der Schriftführer/in  
dem/ der stellv. Schriftführer/in  
und höchstens 4 Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Jeder der oben genannten ist einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Geschäfte über 100 € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung bzw. Abstimmung in einer Vorstandssitzung.  
Geschäfte über 1.000 € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Durchführung von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.  
Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen leitet der/die erste Vorsitzende bzw. der/die zweite Vorsitzende.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen; § 12 (3) findet analog Anwendung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Vorstandes
2. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
3. Wahl des Vorstandes
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre;  
Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund besonderer Verdienste um die Bienenzucht. Das Ehrenmitglied muss der Ehrenmitgliedschaft zustimmen.

Zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von 21 Tagen eingeladen -mit Angabe der Tagesordnungspunkte in den kommunalen Mitteilungsblättern des Lumdatal (Allendorf Lumda, Lollar, Rabenau, Staufenberg).

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.  
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich;  
der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 v.H. der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (8) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit um ein Vorstandsamt entscheidet das Los des Versammlungsleiters.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnis-Protokoll), die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter oder dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; sie soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Versammlungsleiter
  - die Tagesordnung
  - die Beschlüsse mit Abstimmungsart und - ergebnis.

## **§ 13 Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.

Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Heimfallrecht**

Die Auflösung des Vereins kann mit der in § 11 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die vier Kommunen (Allendorf Lumda, Lollar, Rabenau, Staufenberg), die es unmittelbar und **ausschließlich für den gemeinnützigen Naturschutz mit einem Nachweis** zu verwenden haben. Der Nachweis ist an die Person, die im unten genannten Protokoll als Liquidator benannt wurde, zu tätigen.

Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigen Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter (Liquidator), der das Vermögen an die Kommunen zu verteilen hat, zu unterschreiben.

Diese Satzung wurde am 17.02.2013 in der Mitgliederversammlung in Allendorf Lumda beschlossen.